

99102161000000, 99102161000000

Änderungsanzeige bei grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101716202/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102161000000, 99102161000000
Leistungsbezeichnung I	Änderungsanzeige bei grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100), Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	08.05.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Sie haben die Absicht der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in einem reglementierten Beruf angezeigt und die Tätigkeit aufgenommen.
	Tritt eine wesentliche Änderung von Umständen ein, die die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, ist die Änderung anzuzeigen und durch Unterlagen nachzuweisen.
Erforderliche Unterlagen	Einer der nachfolgenden Nachweise, bei dem die Änderung eingetreten ist:
	- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Personalausweis oder Reisepass);
	- Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsstaat;
	- Nachweis, dass die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit nicht bzw. auch nicht vorübergehend untersagt wurde;
	- Nachweis der Vorstrafenfreiheit (in Fällen von gewerblichen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Beschussgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des § 34a

Modul

Sachverhalt

der Gewerbeordnung [Bewachungsgewerbe], des Sprengstoffgesetzes, des Waffengesetzes);

- Nachweis der Berufsqualifikation, sofern die Tätigkeit auch im Herkunftsstaat reglementiert ist (an den Besitz beruflicher Qualifikationen geknüpft ist);

- Nachweis, dass die Tätigkeit im Herkunftsstaat innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre lang ausgeübt wurde, sofern die Tätigkeit auch im Herkunftsstaat reglementiert ist (an den Besitz beruflicher Qualifikationen geknüpft ist); Nachweis eines Versicherungsschutzes oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, sofern ein solches Erfordernis auch für die betreffende Tätigkeit von Inländern (in Deutschland) gefordert wird.

Die Anzeige bedarf der Schriftform und kann auf ggf. vorhandenen Formblättern oder formfrei vorgenommen werden, sofern die vorgenannten Unterlagen beigelegt sind.

Voraussetzungen

Eine angezeigte grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in einem reglementierten Beruf. Der Eintritt von wesentlichen Änderungen der die Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung betreffen.

Kosten

Verfahrensablauf

- Vornahme der Anzeige nach § 13a Abs. 6 GewO

- Tätigkeit darf bis zu einer anderen Entscheidung weiter erbracht werden

- Erteilung einer Empfangsbestätigung durch die zuständige Stelle, aus der hervorgeht, ob ggf. einer Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgt. Bei notwendiger Nachprüfung erfolgt durch die zuständige Stelle innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Information über das Ergebnis.

- Bei etwaigen Verzögerungen unterrichtet die zuständige Stelle den Dienstleister über die Gründe

Modul	Sachverhalt
	der Verzögerung und über einen Zeitplan für die Entscheidung - Die Entscheidung ergeht spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen, sofern keine Fristhemmnisse durch notwendige Nachprüfungen im Herkunftsstaat entstehen. - Ergibt die Nachprüfung neue wesentliche Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleisters und der im Inland (Deutschland) erforderlichen Ausbildung, gibt die öffentliche Stelle dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung die Gelegenheit, die für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.
Bearbeitungsdauer	abhängig von der Notwendigkeit einer Nachprüfung der Berufsqualifikation, bis zu 3 Monate
Frist	Unverzügliche Anzeige der Änderung erforderlich
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php
Hinweise	Tritt eine wesentliche Änderung von Umständen ein, die die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, ist die Änderung schriftlich anzuzeigen und durch Unterlagen nachzuweisen. Ansonsten ist die Anzeige formlos alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist (vgl. § 13a Abs. 6 GewO).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Einheitlicher Ansprechpartner des Landes Brandenburg
Zuständige Stelle	Jeweils die für die Zulassung zur Ausübung der

Modul

Sachverhalt

reglementierten Tätigkeit zuständige Stelle.

Zuständig ist die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständige Stelle (§13a Abs. 1 GewO)

Formulare

Ursprungsportal

Änderungsanzeige bei grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen, Notification of change in the case of cross-border provision of services in regulated professions